



Information zur Beantragung eines kleinen Waffenscheins

Erlaubnis nach § 10 Abs. 4 WaffG zum **Führen einer Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffe**

Voraussetzungen:

- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Zuverlässigkeit¹ (Abfrage bei Polizei und Bundeszentralregister erfolgt durch die Behörde)
- Persönliche Eignung² (körperliche und geistige Eignung)
- Auf der Schusswaffe muss folgendes Prüfzeichen angebracht sein:



Gebühren:

Kleiner Waffenschein	120,00 €
Rücknahme des Antrages	60,00 €

Hinweise:

- Der kleine Waffenschein berechtigt nur in Verbindung mit dem Personalausweis/Reisepass zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen mit PTB-Zulassungszeichen.
- Unter Führen versteht man das Tragen von Schusswaffen außerhalb der eigenen Wohnung, der eigenen Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitztums auch dann, wenn keine Munition mitgeführt wird.
- Wer eine PTB-Waffe ohne den kleinen Waffenschein führt, kann mit Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bestraft werden.
- Die Benutzung von PTB-Waffen ist nur im Fall der Notwehr oder des Notstandes zulässig (§§ 32 ff. StGB).
- Der Transport in einem verschlossenen Behältnis, entladen und nicht zugriffsbereit ist kein Führen im Sinne des Waffengesetzes.
- Wird eine PTB-Waffe z.B. nur in der eigenen Wohnung aufbewahrt, ist keine Erlaubnis erforderlich.
- Polizeibeamten oder sonst zur Personenkontrolle Befugten sind die mitzuführenden Dokumente auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen (§ 38 Abs. 2 WaffG).
- Das Verändern der Erlaubnis, durch Lochen, Laminieren, Beschriften etc., führt zur Ungültigkeit.
- Personen unter 18 Jahren sind weder zum Erwerb noch zum Zugriff erlaubnisfreier Waffen berechtigt. Auch die Überlassung solcher Waffen an Personen unter 18 Jahren ist verboten.

Der kleine Waffenschein berechtigt Sie nicht

- zum Führen von Waffen **ohne** PTB-Zulassungszeichen
- zum Führen von Schreckschuss-, Gas- und Signalwaffen bei öffentlichen Veranstaltungen (Versammlungen, Demonstrationen, Theater, Kino, Fußballspiele, Jahrmärkte etc.)
- zum Schießen außerhalb von Schießstätten und außerhalb der Wohnung, der Geschäftsräume und des befriedeten Besitztums, insbesondere auch nicht an Silvester oder zu sonstigen Anlässen.
- ➔ **Verstöße werden mit einer Geldbuße durch die Waffenbehörde geahndet und führt zum Widerruf des kleinen Waffenscheins.**

Aufbewahrung von Waffen und Munition (§ 36 WaffG):

Wer Waffen oder Munition besitzt (auch erlaubnisfreie Waffen), hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhandenkommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen. Ob zu Hause oder unterwegs, Schusswaffen und Munition dürfen daher grundsätzlich niemals unbeaufsichtigt oder ungeschützt sein. Denken Sie daran:

- Aufbewahrung in einem festen abgeschlossenen Behältnis (Stahlblechschrank, Stahlkassette, usw.)
- Waffen und Munition getrennt aufzubewahren
- Unbefugten (insbesondere Kindern) keine Zugriffsmöglichkeiten zu geben
- Keine Information über Aufbewahrungsort und Sicherungsmaßnahmen an Außenstehende weiterzugeben.

¹Was versteht man unter „Zuverlässigkeit“?

Die Zuverlässigkeit besteht im Regelfall dann, wenn Sie sich bisher gesetzestreu verhalten haben und Sie derzeit kein laufendes Verfahren anhängig haben. Das heißt, Sie dürfen keine Eintragungen im Führungszeugnis haben, z.B. durch Drogen, Alkohol oder Straftaten.

²Was versteht man unter „körperlicher und geistiger Eignung“?

Körperlich und geistig für den Waffenbesitz geeignet sind Sie unter anderem, wenn Sie nicht von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln abhängig, nicht psychisch krank und nicht beschränkt geschäftsfähig oder geschäftsunfähig sind.